



GESCHÄFTSVERTEILUNG

für das

AMTSGERICHT ROSENHEIM

**Für das Geschäftsjahr 2024
(richterlicher Dienst)**

Stand: 10.06.2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Inhaltsverzeichnis.....	2
Allgemeine Regelungen.....	3
1. Zivilsachen	4
2. Familiensachen	6
3. Strafsachen und Bußgeldverfahren.....	8
4. Vertretung.....	11
5. Bereitschaftsdienst.....	12
Geschäftsverteilung im Einzelnen	13
1. Justizverwaltung.....	13
2. Zivil- und WEG-Sachen.....	13
3. Zwangsvollstreckungssachen (Allgem. Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Insolvenz).....	17
4. Strafsachen, Bußgeldsachen, Freiheitsentziehungssachen	18
5. Betreuungssachen.....	24
6. Nachlasssachen	28
7. Familiensachen, Lebenspartnerschaftssachen, Adoptionsachen.....	29
8. Grundbuchsachen.....	31
9. Güterichter	32
10. Bereitschaftsrichter	32
Personenverzeichnis zur Geschäftsverteilung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Allgemeines Dienstalder	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Einteilung zum Eildienst023	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Allgemeine Vertretung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Beschluss d. LG Traunstein zum richterlichen Notdienst	44
Belegung der Sitzungssäle.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Ansprechpartner.....	51

Allgemeine Regelungen

- A.1 Alle nicht in der Geschäftsverteilung aufgeführten richterlichen Geschäfte übernimmt der bzw. die jeweils in der jeweiligen Abteilung tätige dienstjüngste Richter(in) auf Lebenszeit.
- A.2 Die einmal in der jeweiligen Abteilung nach den jeweiligen Geschäftsverteilungen begründete richterliche Zuständigkeit bleibt unberührt, soweit die aktuelle Geschäftsverteilung keine andere Regelung enthält.
- A.3 Zweifelsfragen über die Anwendung und Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.
- A.4 Der zuständige Richter entscheidet auch über Akteneinsicht und Erteilung von Abschriften in Akten abgeschlossener Verfahren und über Akteneinsichtsgesuche Dritter – soweit Angelegenheit der Justizverwaltung – (mit Zeichnungsbefugnis „im Auftrag“).
- A.5 Das Amtsgericht Rosenheim bietet in geeigneten und ausgesuchten Verfahren eine umfassende und interessenbezogene Konfliktlösung vor einem besonderen Güterichter in Anwendung der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG an.

Hat ein Güterichter das Verfahren angenommen und eine Güteverhandlung durchgeführt, erfolgt – ohne Rücksicht auf das erzielte Ergebnis – im auf die Güteverhandlung folgenden Monat eine „Gutschrift“ von drei Verfahren bei Familiensachen, im Übrigen von zwei Verfahren auf den jeweiligen Turnus, sofern der jeweilige Güterichter in der Zivil- oder Familienabteilung des Gerichts Richtergeschäftsaufgaben wahrnimmt.

1. Zivilsachen

- 1.1 Die Zuweisung der Zivilverfahren an die einzelnen Richtergeschäftsaufgaben erfolgt im jeweiligen Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neuzugänge.
- 1.2 Der Turnus läuft über die Jahre hinweg durch, ohne Neubeginn.
- 1.3 Für die der Turnusverteilung unterliegenden Verfahren gelten folgende Regeln:
 - 1.3.1 Alle in das Zivilprozessregister einzutragenden Neuzugänge – ungeachtet ihrer Eingangsart - sowie die Abgaben von Richtergeschäftsaufgabe zu Richtergeschäftsaufgabe werden in der allgemeinen Einlaufstelle der Abteilung zusammengefasst und mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen. Diese Nummerierung beginnt jährlich neu mit der Zahl 1.
 - 1.3.2 Im Fall der begründeten Ablehnung oder Ausschließung eines Richters wird das anhängige Verfahren vom Vertreter bearbeitet.
 - 1.3.3 Im Zentralregister werden aus den in der Einlaufstelle nummerierten Neuzugängen zunächst die der Sonderzuteilung unterliegenden Verfahren, die Familiensachen sowie Eilverfahren ausgesondert und in einer Liste erfasst. Die verbleibenden, der Turnusverteilung unterliegenden Neuzugänge werden vom Leiter des Zentralregisters gekennzeichnet und sodann in der Reihenfolge der Nummerierung auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben entsprechend dem festgelegten Blockturnus verteilt.
 - 1.3.4 !
 - 1.3.4 Ein Beweissicherungsantrag, der mit der Klage in einem Schriftsatz verbunden ist, wird im Blockturnus verteilt, wobei Antrag und Klage als ein Eingang zu zählen sind. Wird während des laufenden Klageverfahrens Antrag auf Beweissicherung gestellt, ist die Richtergeschäftsaufgabe des Klageverfahrens zuständig, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Eine spätere Verfahrenstrennung begründet keine neue Zuständigkeit. Die einem Beweissicherungsverfahren oder einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nachfolgende Klage fällt unter Anrechnung auf den Turnus in die Zuständigkeit der Richtergeschäftsaufgabe, die über den jeweiligen Antrag entschieden hat.
 - 1.3.5 Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der Richtergeschäftsaufgabe, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht danach das Richterreferat nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus zugeteilt.
 - 1.3.6 Für weggelegte Verfahren (§ 7 Abs. 3 AktO) sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens bzw. bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Richtergeschäftsaufgabe zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
 - 1.3.7 Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Rosenheim nimmt ein Verfahren nur dann am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Richtergeschäftsaufgabe aufgelöst wurde.
 - 1.3.8 Ein Mahnverfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, das nach § 696 ZPO abgegeben wurde, gilt für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffelter Abgabe ist die erstbefasste Richtergeschäftsaufgabe auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren und ohne Anrechnung auf den Turnus.

- 1.3.9 Wird in einem Verfahren auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ein Antrag auf Erlass einer Gegenverfügung gestellt, so ist auch hierfür die Richtergerichtsaufgabe zuständig, die für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist.
- 1.3.0 Ist der Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung mit der Hauptsacheklage in einem Schriftsatz verbunden, ist die Richtergerichtsaufgabe für die Behandlung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung auch für die Hauptsache zuständig. Wird ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gestellt, während die Hauptsache anhängig ist, ist die Richtergerichtsaufgabe, die mit der Hauptsache befasst ist, auch für die Behandlung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt jeweils nicht. Eine spätere Verfahrenstrennung begründet keine neue Zuständigkeit.
- 1.3.11 Eine fehlerhafte Turnusverteilung infolge Irrtums oder eines sonstigen versehentlichen Verstoßes gegen getroffene Verteilungsgrundsätze lässt die Turnuszuweisung anderer Verfahren unberührt.
- 1.4
- 1.4.1 Bei einem Parteiwechsel, einer Klageerweiterung, einer Namensänderung, dem Wegfall eines oder mehrerer Beklagter, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen.
- 1.4.2 Die Erhebung einer Widerklage oder die Erklärung der Aufrechnung verändert die Zuständigkeit grundsätzlich nicht. Ist für den mit der Widerklage erhobenen Anspruch eine besondere Zuständigkeitsregelung getroffen, gilt diese besondere Zuständigkeit auch für die ursprüngliche Klage. Eine Trennung nach § 145 ZPO hat keinen Einfluss auf die Zuständigkeit.
- 1.4.3 Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit für Nebenentscheidungen sowie Hauptintervention, Nichtigkeits-, Restitutions- und Vollstreckungsabwehrklagen.
- 1.4.4 Bei Vollstreckungsgegenklagen gegen Vollstreckungsbescheide und vollstreckbare Urkunden verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeit.
- 1.4.5 Über die Frage einer Verbindung gemäß § 147 ZPO entscheidet der Richter, der für das Verfahren zuständig ist, welches das ältere Aktenzeichen trägt. Ein übernommenes Verfahren wird auf den Turnus angerechnet.
- 1.4.6 Über Ablehnungen entscheidet der Abteilungsleiter. Wird dieser selbst abgelehnt, ist er verhindert oder würde er im Falle der Begründetheit des Gesuchs selbst mit dem Verfahren befasst, entscheidet der jeweils in der Reihenfolge dienstälteste Richter/in der Zivilabteilung.
- 1.5 Über Ablehnungen nach dem FamFG entscheidet in Verfahren der Betreuungsabteilung der/die Abteilungsleiter/in und in Nachlasssachen die Direktorin. In deren Verhinderungsfall der dienstälteste Richter der Abteilung.

2. Familiensachen

2.1 Neu eingehende Familiensachen werden vorrangig durch Berücksichtigung eines schon anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens aus demselben Personenkreis – unter Anrechnung auf den Turnus - verteilt, im Übrigen durch turnusmäßige Zuteilung entsprechend Ziffer 1.3.1 an die Richter geschäftsaufgaben. Der Turnus läuft über die Jahre hinweg durch, ohne Neubeginn.
Unabhängig von der Eingangsart werden Verfahren in einstweiligen Anordnungsverfahren (§ 1666 BGB, 157 FamFG, GewSchG, §1631 b BGB, Arrest) vorrangig eingetragen.

2.2 Eine Familiensache, die denselben Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 GVG betrifft, wird stets derjenigen Richter geschäftsaufgabe zugeteilt, die für das erste nach dem 01.01.2020 aus diesem Personenkreis eingegangene Verfahren zuständig geworden war. Gleichgültig ist dafür die prozessuale Art des Verfahrens, der Streitgegenstand oder eine bereits erfolgte Erledigung des die Zuständigkeit begründenden Verfahrens.

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder deren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) betrifft, selbst wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren Namen geändert haben. Derselbe Personenkreis in Kindschaftssachen (§ 111 Nr. 2 FamFG) liegt auch vor bei verschiedenen Kindern, die von denselben Eltern abstammen. Die Identität der Mutter ist ausreichend. Dagegen ist derselbe Personenkreis nicht gegeben, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist.

Besteht die zuständigkeitsbegründende Richter geschäftsaufgabe nicht mehr, ist die bei ihrer Auflösung bestimmte Nachfolgeregelung maßgeblich.

2.3 Die Zuweisung der Familienverfahren an die einzelnen Richter geschäftsaufgaben erfolgt durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neuzugänge im Turnus, beginnend mit Referat 1.

2.4 Im Fall der begründeten Ablehnung oder Ausschließung eines Richters wird das anhängige Verfahren in den Turnus zurückgegeben und erneut im Turnus 1, beginnend mit dem Referat 1 zugeteilt, das Referat des ausgeschlossenen oder abgelehnten Richters nimmt hieran nicht teil.

Im Fall der Zuteilung übernimmt der abgelehnte oder ausgeschlossene Richter das Verfahren, das dem übernehmenden Richter als nächstes im Turnus zugeteilt werden würde.

2.5 Geht zu einer bis zum 31.12.2019 anhängig gewordenen Familiensache noch vor dem Eintritt der Rechtskraft eine andere Familiensache ein, die denselben Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 GVG betrifft, ist das Verfahren an den Richter der noch nicht rechtskräftigen Familiensache abzugeben.

2.6 Die ursprüngliche richterliche Zuständigkeit bleibt auch erhalten

2.6.1 nach erneuter Aufnahme eines weggelegten (§ 7 Abs. 3 AktO) oder abgeschlossenen Verfahrens für alle weiteren richterlichen Maßnahmen.

2.6.2 nach Zurückverweisung eines Verfahrens oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht.

2.6.3 nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Rosenheim.

- 2.7 Ergibt sich, dass eine Familiensache irrtümlich nach Ziffer 2.2 behandelt und dadurch einer nicht zuständigen Richter geschäftsaufgabe zugeteilt wurde, ist das Verfahren unverzüglich zur erneuten Verteilung im Turnus der Einlaufstelle zuzuleiten.
- 2.8 Ergibt sich, dass eine Familiensache irrtümlich nicht nach Ziffer 2.2 behandelt und dadurch einer nicht zuständigen Richter geschäftsaufgabe zugeteilt wurde, ist die Sache unverzüglich an die zuständige Richter geschäftsaufgabe abzugeben.
- 2.9 Eine fehlerhafte Turnusverteilung infolge Irrtums oder eines sonstigen versehentlichen Verstoßes gegen getroffene Verteilungsgrundsätze lässt die Turnuszuweisung anderer Verfahren unberührt.
- 2.10 Über Ablehnungsanträge wegen Befangenheit entscheidet in Familiensachen der Abteilungsleiter. Wird dieser selbst abgelehnt oder ist er verhindert, entscheidet der/die jeweils in der Reihenfolge dienstälteste Richter/in der Familienabteilung.
- 2.11 Bei der Besetzung der Familienreferate wird der Regelung des § 23b III GVG besonders Rechnung getragen.

3. Strafsachen und Bußgeldverfahren

Allgemeine Bestimmungen

Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen Richtergeschäftsaufgaben erfolgt

1. entweder durch Konzentration bestimmter Verfahren auf einzelne Geschäftsaufgaben (eine solche Sonderzuteilung nach Sachgebieten geht allen anderen Verteilungen vor).
 2. oder im Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neuzugänge nach einer vom Präsidium für die jeweilige Abteilung festgelegten Zahl (als Block- oder Einzelturnus), wobei eine fehlerhafte Turnusverteilung infolge Irrtums oder eines sonstigen Verstoßes gegen die getroffenen Verteilungsgrundsätze die Turnuszuweisung anderer Verfahren unberührt lässt.
 3. oder nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens eines Verfahrensbeteiligten, wobei dann den einzelnen Richtergeschäftsaufgaben bestimmte Buchstaben (oder Teile davon) zugeordnet werden.
- 3.1 Soweit die Zuweisung von Verfahren nach Anfangsbuchstaben erfolgt, gelten folgende Grundsätze:
- 3.1.1 Bei Doppelnamen gilt der erste Nachnamenstil.
 - 3.1.2 Bei natürlichen Personen ist der Nachname maßgeblich.
Adelsbezeichnungen, Künstlernamen und Zusätze wie z. B. Abdel, Abdul, Abu, al, auf dem, auf der, auf die, Ben, d`, da, dal(a), de, del, dell` delle, del la, della, de do(s), du, el, la, le, lo, M`, Mac, Mc, N`, O`, tel, tem, ten, ter, van, van de, van den, van der, van ten, van ter, vom, von, von dem, von der, von zu(m,r) und zu(m,r) sowie die Namenszusätze „Singh“ und „Kaur“ bleiben außer Betracht.
 - 3.1.3 Für Umlaute, wie ä, ö und ü gilt die Regelung, wie sie forumSTAR zu Grunde legt, d.h. die Umlaute kommen vor dem Vokal ä vor a, ö vor o und ü vor u.
 - 3.1.4 Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist maßgeblich das erste Wort ihres Namens.
 - 3.1.5 Bei Firmen (auch bei nicht eingetragenen) gilt der erste in der Firmenbezeichnung enthaltene (Nach-)name. Der Nachname geht vor.
 - 3.1.5.1 Die Zusätze „Fa“, „Firma“, „Verein“, „Verband“, „Gesellschaft“, „Stiftung“, „ARGE“ oder „Arbeitsgemeinschaft“, „WEG“ oder „Wohngemeinschaft“ bleiben außer Betracht (z.B. Gesellschaft für **W**ohnungsbau oHG, aber: Firma **B**augesellschaft Schöner Wohnen).
- 3.2 Spätere Veränderungen des Namens des Beschuldigten bzw. Betroffenen bleiben auf die bei Eingang begründete Zuständigkeit ohne Einfluss.
Jedoch ändert sich die Zuständigkeit, wenn sich
1. vor der Eröffnung des Hauptverfahrens
 2. in Fällen, in denen es einer Eröffnung des Hauptverfahrens nicht bedarf, vor der Anberaumung der Hauptverhandlung
 3. in Verfahren nach § 72 OWiG bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Zustimmungserklärung des Betroffenen bzw. fruchtlosen Ablaufs der Äußerungsfrist
- herausstellt, dass der Name oder das Geburtsdatum eines Beschuldigten, Angeschuldigten, Betroffenen oder Beteiligten von Anfang an falsch angegeben war und bei richtiger Angabe dadurch eine andere Zuständigkeit gegeben wäre.
- 3.3 Für die Bestimmung der Zuständigkeit bei mehreren Personen in Strafsachen und Bußgeldverfahren ist der Anfangsbuchstabe des im Lebensalter Ältesten maßgebend.

Wird ein Teil des Verfahrens abgetrennt, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Sind mehrere Beteiligte zu berücksichtigen, so gilt Folgendes:

- 3.3.1 Ist eine Anklageschrift – gleich bei welchem Gericht - eingereicht, so ist
- 3.3.1.1 in erster Linie der Name des lebensältesten Angeschuldigten maßgebend;
- 3.3.1.2 in zweiter Linie die alphabetische Reihenfolge.
- 3.3.2 Ist die Anklageschrift nicht oder noch nicht eingereicht, (z.B. im Ermittlungsverfahren oder im Strafbefehlsverfahren), so ist stets der Name des lebensältesten Beschuldigten maßgebend. Beschuldigte, die im Ermittlungsverfahren endgültig ausgeschieden sind (z.B. durch Einstellung des Verfahrens, Tod), bleiben dabei außer Betracht.
- 3.3.3 Im objektiven Verfahren ist bei mehreren in der Antragsschrift aufgeführten Einziehungsbeteiligten die alphabetische Reihenfolge maßgebend.
- 3.3.4 Ist eine Anklageschrift gegen Jugendliche und / oder Heranwachsende einerseits und gegen Erwachsene andererseits eingereicht, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der ältesten Jugendlichen / Heranwachsenden.
- 3.4 Soweit die Zuweisung von Verfahren nach Eingang erfolgt, gelten folgende Grundsätze:
- 3.4.1 Die Zuweisung erfolgt im Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neuzugänge. Der Turnus läuft über die Jahre hinweg, ohne Neubeginn.
- 3.4.2 Für die der Turnusverteilung unterliegenden Verfahren gelten folgende Regeln:
- 3.4.2.1 Die der Turnusverteilung unterliegenden Neueingänge werden in der allgemeinen Einlaufstelle zusammengefasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Geschäftsstelle mit einer fortlaufenden grünen Nummerierung versehen. Diese Nummerierung beginnt jährlich neu mit der Zahl 1.
- 3.4.2.1 Die in der Einlaufstelle nummerierten Neueingänge werden zunächst in der für die Turnusverteilung zuständigen Serviceeinheit in folgende Gruppen aufgeteilt:
- a. Sachgruppe 1:
 - Wirtschaftssachen beim Strafrichter
 - Gs und AR für einzelne richterliche Handlungen und sonstige Anträge (soweit Zuständigkeit des Schöffengerichts oder des Strafrichters in Wirtschaftssachen gegeben ist und keine Zuständigkeit des Ermittlungsrichters vorliegt)
 - b. Sachgruppe 2:
 - Schöffengericht (auch erweitertes Schöffengericht)
 - c. Sachgruppe 3:
 - Strafsachen (soweit nicht Sachgruppe 1 oder 2)
 - Gs und AR für einzelne richterliche Handlungen und sonstige Anträge (soweit keine Zuständigkeit des Ermittlungsrichters oder Sachgruppe 1 oder 2 gegeben ist)
 - d. Sachgruppe 4:
 - Bußgeldverfahren (soweit nicht Sachgruppe 1 oder 2)
 - e. Sachgruppe 5:
 - Bewährungsüberwachungen (nach Abgabe von auswärtigen Gerichten),
 - Privatklageverfahren (soweit nicht Sachgruppe 1),
 - Rechtshilfesache in Strafsachen gegen Erwachsene

Wirtschaftssachen im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind alle Verfahren (einschließlich Privatklageverfahren), die eine Straftat nach § 74c Abs. 1 Satz 1 GVG oder nach § 266a StGB zum Gegenstand haben sowie alle Bußgeldverfahren, in denen ein Hauptzollamt oder ein Finanzamt zuständige Verwaltungsbehörde ist.

Die verbleibenden, der Turnusverteilung unterliegenden Neuzugänge werden sodann innerhalb der o.g. Gruppen in der Reihenfolge der Nummerierung auf die zuständigen Richter geschäftsaufgaben entsprechend dem festgelegten Blockturnus verteilt und in der jeweiligen Turnusliste fortlaufend erfasst.

- 3.4.2.2 Bei internen Abgaben erfolgt grundsätzlich eine Anrechnung auf den jeweiligen Turnus in dem neuen Referat, soweit die Geschäftsverteilung nichts anderes vorsieht.
- 3.4.3 Fortbestehen der Zuständigkeit
 - 3.4.3.1 Die einmal durch Turnusverteilung begründete Zuständigkeit bleibt für nachfolgende Anträge in derselben Sachgruppe sowie für Folgeanträge nach Abschluss des Verfahrens bestehen. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
 - 3.4.3.2 Wird nach der Turnuszuteilung durch Beschluss des Gerichts die Trennung von Verfahrensteilen angeordnet, bleibt die bisherige Richter geschäftsaufgabe auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Wird eine Anklage zum Schöffengericht vor dem Strafrichter eröffnet, ist der Strafrichter desselben Referats zuständig. Eine Neuverteilung oder Anrechnung im Turnus erfolgt nicht.
 - 3.4.3.3 Eine Richter geschäftsaufgabe bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder Rücknahme des Strafbefehlsantrages oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder des Erlasses eines Strafbefehls wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt oder den Erlass eines Strafbefehls beantragt oder wenn die Verwaltungsbehörde nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 69 Abs. 5 OWiG diese erneut vorlegt. Hiervon ausgenommen sind zurückgenommene Anklagen, die zu einem Gericht höherer bzw. niedrigerer Ordnung neu erhoben werden; in diesen Fällen gilt die allgemeine Regelung in Turnussachen gemäß Ziffer 3.4.2.1 mit der Maßgabe, dass das Verfahren eine neue fortlaufende grüne Nummer erhält
 - 3.4.3.4 Wird ein Antrag auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zurückgenommen und Anklage vor dem Strafrichter erhoben, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit unter Anrechnung auf den Turnus der Sachgruppe 3.
- 3.5 Die Entscheidungen nach §§ 27 Abs. 3 Satz 1 StPO, 30 StPO trifft der Abteilungsleiter. Wird er selbst abgelehnt, ist er verhindert oder würde er im Falle der Begründetheit des Gesuchs selbst mit dem Verfahren befasst, entscheidet der jeweils in der Reihenfolge dienstälteste Richter der Strafabteilung.
- 3.6 Für Zurückweisungen, Verweisungen und Ablehnung der Verfahrensübernahme gelten folgende Regelungen:
 - 3.6.1 Nach der Zurückweisung oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Rosenheim wird das Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus der Geschäftsaufgabe zugewiesen, zu der es zuletzt gehört hat. Nur wenn es diese nicht mehr gibt, fällt es in den Turnus.
 - 3.6.2 Die an eine andere Abteilung oder an einen anderen Spruchkörper des Amtsgerichts Rosenheim gemäß §§ 210 Abs. III, 354 Abs. II StPO, 79 Abs. 6 OWiG zurückverwiesenen Straf- und Bußgeldverfahren werden wie folgt behandelt:

Bei Zurückverweisung von Strafsachen/Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Amtsgericht Rosenheim ist der jeweilige geschäftsplanmäßige 1. Vertreter des Richters der Ausgangssache zuständig.

War die aufgehobene Entscheidung von dem Vertreter des an sich zuständigen Richters erlassen, so ist letzterer nun zuständig, falls er nicht (zum Beispiel durch Ablehnung) ausgeschlossen ist. Im Übrigen, insbes. wenn der Vertreter ausgeschlossen oder als befangen abgelehnt ist, ist der dienstälteste Richter aus der Strafabteilung für das jeweilige Sachgebiet Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zuständig.

Es erfolgt Anrechnung auf den Turnus.

- 3.6.3 Die von einem anderen Gericht an das Amtsgericht Rosenheim verwiesenen Straf- und Bußgeldverfahren werden entsprechend der Geschäftsverteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen.
- 3.6.4 Bei begründeter Ausschließung oder Ablehnungen eines Richters wird das Verfahren durch den geschäftsplanmäßigen 1. Vertreter unter Anrechnung auf den Turnus übernommen und beim abgebenden Referat eine Turnusberichtigung vorgenommen.
- 3.7 Soweit ein Wiederaufnahmeersuchen für zulässig erklärt wird, erfolgt eine Anrechnung des Verfahrens auf den Turnus.
- 3.8 Die in Referat 4.1 und Referat 4.3/4.328 für die Ermittlungsrichter einmal begründete Zuständigkeit gilt auch für etwaige Folgeentscheidungen. Insoweit gelten im Rahmen des Bereitschaftsdienstes eingehende Sachen als am nächsten nicht dienstfreien Werktag eingegangen.
- 3.9 Für rückübertragene Bewährungsverfahren ist das Ursprungsreferat ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.
- 3.10 Abweichend von der allgemeinen Vertretungsregelung in Ziffer 4.2 wird die weitere Vertretung der Ermittlungsrichter wie folgt geregelt.

Mo.:	Referat 4.6
Di.:	Referat 4.7
Mi.:	Referat 4.2
Do.:	Referat 4.4
Fr.:	Referat 4.5

Im Anschluss hieran gilt 4.2.

4. Vertretung

- 4.1 Die bei den einzelnen Geschäftsaufgaben angegebenen Vertreter sind für den Regelfall bestimmt.
- 4.2 Ist sowohl der zunächst zuständige Richter als auch der vertretende Richter verhindert, haben die übrigen in der Abteilung tätigen Richter der Reihe nach – beginnend mit dem im Dienstalter Jüngeren – einzutreten nach der beigefügten Anlage, sofern keine weitere Vertretungsregelung getroffen wurde.
Die Vertretungsregelung beginnt mit dem dienstjüngsten Lebenszeitrichter. Bei gleichem Dienstalter beginnt zunächst der Lebensältere.
- 4.3 Ist ein Richter nach dieser Vertretungsregelung mit einer Rechtssache befasst, so verbleibt diese in seiner Zuständigkeit bis zum Wegfall des Verhinderungsgrundes.
- 4.4 Ist in diesen Fällen ein zur Vertretung berufener Richter bereits mit einer anderen Vertretung befasst, so tritt der nächstältere Richter ein. Dies gilt nicht, wenn bereits jeder Richter einen anderen vertritt.
- 4.5 Sind sämtliche Richter einer Abteilung abgelehnt worden, haben alle Richter einer Abteilung von einem Verhältnis Anzeige gemacht, das ihre Ablehnung rechtfertigen könnte, oder bestehen bezüglich aller Richter einer Abteilung Zweifel darüber, ob sie kraft Gesetzes ausgeschlossen sind, so entscheidet über die Befangenheitsgesuche, die Selbstablehnungen oder die

Frage, ob ein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt, die Direktorin des Amtsgerichts, in Verfahren der Betreuungsabteilung der ständige Vertreter der Direktorin des Amtsgerichts.

Sobald rechtskräftig entschieden ist, dass bezüglich eines der Richter der Abteilung keine Besorgnis der Befangenheit besteht bzw. kein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet dieser Richter in der Sache.

Sind alle Richter einer Abteilung und in den Fällen der Ziff. 1.5 der Geschäftsverteilung (Ablehnungsanträge wegen Befangenheit nach dem FamFG in Verfahren der Betreuungsabteilung und in Nachlasssachen) auch die Direktorin des Amtsgerichts aufgrund rechtskräftiger Entscheidung wegen Besorgnis der Befangenheit verhindert oder kraft Gesetzes ausgeschlossen, so trifft die Sachentscheidung in Verfahren

- der Zivil-, Zwangsvollstreckung- und Nachlassabteilung: der dienstälteste Richter der Betreuungsabteilung;
- der Familienabteilung: der Leiter der Zivilabteilung;
- der Betreuungsabteilung: der Leiter der Strafabteilung;
- der Strafabteilung: der Leiter der Familienabteilung.

5. Bereitschaftsdienst

- 5.1 Der Bereitschaftsdienst wird beim Amtsgericht Rosenheim seit dem 01.09.2020 als gemeinsamer Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichte Altötting, Laufen, Mühldorf am Inn, Rosenheim und Traunstein wahrgenommen gemäß § 22c GVG, § 3 Abs. 2 Nr. 15 GZVJu und Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Traunstein vom 08.12.2023.
- 5.2 Die für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Richterinnen und Richter und ihre Vertreterinnen und Vertreter ergeben sich aus der Liste, die als Anlage A2 der Geschäftsverteilung beigefügt ist.
- 5.3 Falls ein/e Bereitschaftsrichter/in an der Wahrnehmung eines Bereitschaftsdienstes verhindert ist, kann er/sie den Dienst tauschen. Der Tausch ist der Verwaltung des Gerichts in Textform unverzüglich anzuzeigen, spätestens am 3. Werktag vor Beginn des zu tauschenden Dienstes. Mit Eingang der Mitteilung bei der Verwaltungsgeschäftsstelle tritt der/die den Bereitschaftsdienst übernehmende Richter/in als gesetzlicher Richter an die Stelle des/der ursprünglich eingeteilten, verhinderten Richters/Richterin.

Geschäftsverteilung im Einzelnen

1. Justizverwaltung

Abteilungsleitung: —N. N.

Vertreter: **RiAG,std.Vertr.Dir'inAG Kuchenbaur**

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	N. N.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesamtleitung und Vertretung des Gerichts 2. Personalangelegenheiten der Richter, soweit übertragen 3. Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit nicht delegiert 4. Angelegenheiten des Präsidiums und der richterlichen Geschäftsverteilung 5. Beteiligung des Richterrats und der Personalvertretung 6. Verschlussachen 7. AL Abteilung 1, 6 und 8 	RiAG,std.Vertr.Dir'inAG Kuchenbaur
2	RiAG,std.Vertr.Dir'inAG Kuchenbaur	<p>ständiger Vertreter des Direktors des Amtsgerichts</p> <p>Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher Sicherheit</p>	<p>RiAG w.a.Ri Teubner</p> <p>N. N.</p>
3	RiAG w.a.Ri. Teubner	<p>Staatshaftungsangelegenheiten</p> <p>AL Abteilung 2 und 3</p>	<p>RiAG,std.Vertr.Dir'inAG Kuchenbaur</p> <p>RiAG w.a.Ri Magiera B.</p>
4	RiAG w.a.Ri Magiera B.	AL Abteilung 4	N. N.
5	RiAG Werner	AL Abteilung 5	N. N.
6	RiAG Eitzinger	AL Abteilung 7	RiAG w.a.Ri Teubner
7	RiAG Tillmann	Pressewesen in Rechtssachen	<ol style="list-style-type: none"> 1.RiAG Bühl 2.Ri'inAG Haager

2. Zivil- und WEG-Sachen

Abteilungsleitung:

RiAG w.a.Ri. Teubner

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	Ri`inAG Lanzendorfer (0,5) Ri. Kennzahl 60008	1. Zivilsachen Turnus 4 2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen und 2.4 Rechtshilfe Je Turnus 1 3.1 Verfahren nach dem Wohnungseigen- tumsgesetz gemäß § 43 WEG 3.2 Arreste 3.3 einstweilige Verfügungen 3.4 H-Sachen 3.5 Rechtshilfe je Turnus 1 Verfahrenseingänge im Turnus Ziffer 3 wer- den auf den Turnus Ziffer 1 im Verhältnis 1 zu 2 angerechnet.	1. RiAG Tillmann 2. Ri`inAG Richter 3. Ri`inAG Haager
2	Ri`inAG Höflinger (0,25) Ri.Kennzahl 60010	1. Zivilsachen Turnus 2 2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen 2.4 Rechtshilfe Je Turnus 1	1. Ri`inAG Luger 2. RiAG Tillmann 3. Ri`inAG Richter
3	Ri`inAG Richter (0,65) Ri. Kennzahl 60012	1. Zivilsachen Turnus 5 2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen 2.4 Rechtshilfe je Turnus 1	1. RiAG w.a.Ri Teub- ner 2. Ri`in Albrecht 3. Ri`inAG Höflinger
4	RiAG w.a.Ri. Teubner (0,45) Ri. Kennzahl 60016	1. Zivilsachen Turnus 4 ab 01.05.24 2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen 2.4 Rechtshilfe je Turnus 1 3. Insolvenzrechtliche Streitigkeiten unter Anrechnung auf den Turnus 1.	1. Ri`inAG Richter 2. Ri`inAG Haager 3. Ri`inAG Luger
5	Ri`in Albrecht (1,0) Ri. Kennzahl 60009	1. Verfahren für Wohnraum- und sonstige Miet- und Pachtsachen je Turnus 3	1. Ri`inAG Bachmayr (Endziffern 1-5) Ri`inAG Haager (Endziffern 6-0)

		<p>2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen 2.4 Rechtshilfe für Wohnraum- und sonstige Miet- und Pachtsachen je Turnus 3</p> <p>3.Zivilsachen Turnus 2</p> <p>4.1 H-Sachen 4.2 Rechtshilfe je Turnus 1</p>	<p>2. Ri`inAG Lanzendorfer 3. RiAG Tillmann</p>
6	<p>Ri`inAG Bachmayr (0,25) Ri.Kennzahl 60007</p>	<p>1. Verfahren für Wohnraum- und sonstige Miet- und Pachtsachen Turnus 1</p> <p>1.1 Arreste 1.2 einstweilige Verfügungen 1.3 H-Sachen 1.4 Rechtshilfe Für Wohnraum- und sonstige Miet- und Pachtsachen je Turnus 1</p> <p>2. Entscheidungen nach dem BerHG</p>	<p>1. Ri`in Albrecht 2. RiAG w.a.Ri. Teubner 3. Ri`inAG Lanzendorfer</p>
7	<p>Ri`inAG Haager (0,5) Ri.Kennzahl 60015</p>	<p>1. Zivilsachen Turnus 4</p> <p>2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen 2.4 Rechtshilfe je Turnus 1</p>	<p>1. Ri`in Albrecht 2. RiAG w.a.Ri Teubner 3. Ri`inAG Bachmayr</p>
8	<p>RiAG Tillmann (0,4) Ri.Kennzahl 60013</p>	<p>1. Zivilsachen Turnus 3</p> <p>2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen 2.4 Rechtshilfe je Turnus 1</p> <p>3.1 Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz gem. § 43 WEG 3.2 Arreste 3.3 einstweilige Verfügungen 3.4 H-Sachen 3.5 Rechtshilfe je Turnus 1</p> <p>Verfahrenseingänge im Turnus Ziffer 3 werden auf den Turnus Ziffer 1 im Verhältnis 1 zu 2 angerechnet.</p>	<p>1. Ri`inAG Lanzendorfer 2. Ri`inAG Höflinger 3. Ri`inAG Richter</p>

9	Ri`inAG Luger (0,5) Ri.Kennzahl 60011	1. Zivilsachen Turnus 2 2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen 2.4 Rechtshilfe je Turnus 1	1. Ri`inAG Höflinger 2. Ri`inAG Bach- mayr 3. RiAG w.a.Ri. Teubner
---	--	---	--

3. Zwangsvollstreckungssachen (Allgem. Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Insolvenz)

Abteilungsleitung: RiAG w.a.Ri. Teubner
 Vertreter: RiAG w.a.Ri. Magiera B.

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	N. N.	Insolvenzsachen Buchstaben A – K	1. RiAG w.a.Ri Teubner 2. Ri'inAG Bachmayr
2	RiAG w.a.Ri. Teubner	Insolvenzsachen Buchstaben L – Z Vollstreckungssachen	1. N. N. 2. Ri'inAG Bachmayr 1. Ri'inAG Richter 2. RiAG Tillmann

4. Strafsachen, Bußgeldsachen, Freiheitsentziehungssachen

Abteilungsleitung:
Vertreter:

RiAG w.a.Ri Magiera B.
N. N.

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	<p>RiAG w.a.Ri Magiera B.(Strafrichter)</p> <p>Ri-Kennz. 10001</p> <p>Ri-Kennz. 20001 Ri-Kennz. 10001 Ri-Kennz. 50002</p> <p>RiAG w.a.Ri Magiera B.(Ermittlungsrichter)</p> <p>Ri-Kennz. 10001</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht 2. Sachgruppe 3 Turnus 3 3. Sachgruppe 4 Turnus 3 4. Sachgruppe 5 Turnus 3 5. Jugendrichter einschl. Privatklagen, Vollstreckungsleitung in der JVA Bernau und der Rechtshilfen – ohne Bußgeldverfahren - Buchst. Q, Y 6. Beschleunigte Verfahren im Rahmen einer Vorführung gem. §128 StPO sowie in den Verfahren des § 127 b Abs.2 StPO *) Eingang ungerade Kalenderwochen 7. Ermittlungsrichter in Verfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche Eingang ungerade Kalenderwochen 8. Richterliche Aufgaben nach dem PAG und sonstige Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG Eingang ungerade Kalenderwochen 9. Abschiebehaftsachen nach ausländerrechtlichen Vorschriften Eingang ungerade Kalenderwochen 10. Verfahren über die Zulässigkeit der Vollstreckung ausländischer Geldstrafen und Geldbußen (EUGeldG) *) 11. Verfahren, die nach § 121a StVollzG auf die Amtsgericht übertragen sind, soweit diese nicht den Referaten 5.4, 5.5, 5.6 zugewiesen sind. Entscheidungen über die Maßnahmen im Sinne des § 121a StVollzG soweit diese zugleich mit der Entscheidung über die Unterbringung nach § 126a StPO an sich getroffen 	<p>Strafrichter:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. RiAG Fritz 2. RiAG Hubert 3. RiAG Knoblauch 4. RiAG Bühl <p>Ermittlungsrichter:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. RiAG Fritz 2. Siehe 3.10

		<p>werden können. Eingang ungerade Kalenderwochen</p> <p>12. Verfahren nach dem IRG, soweit der Amtsrichter für die Anhörung zuständig ist. Eingang ungerade Kalenderwochen.</p> <p>13. Entscheidungen nach § 9 StrEG. Eingang ungerade Kalenderwochen.</p> <p>14. Wiederaufnahme in Strafsachen gegen Erwachsene soweit gem. § 140 a Abs. 2 GVG vom Präs. des OLG München dem AG Rosenheim zugewiesen. Ein Eingang in dieser Zuständigkeit wird auf den Turnus der Sachgruppe 3 angerechnet.</p>	
2	<p>RiAG Knoblauch Ri-Kennz. 10005 und 20004</p> <p>Ri-Kennz. 30002 und 40002</p> <p>Ri-Kennz. 10005</p>	<p>1. Sachgruppe 1 Turnus 1</p> <p>2. Sachgruppe 2 Turnus 1</p> <p>3. Sachgruppe 3 Turnus 0</p> <p>4. Sachgruppe 5 Turnus 1</p> <p>5. Vorsitz des Schöffenwahlausschusses und sonstige Schöffenangelegenheiten, soweit sie nach dem GVG oder der Bayer. Schöff. Bek. dem Richter zugewiesen sind.</p>	<p>1. RiAG Hubert</p> <p>2. RiAG Bühl</p> <p>3. RiAG w.a. Ri Magiera B.</p> <p>4. RiAG Fritz</p>
3	<p>RiAG Fritz (Jugendrichter) Ri-Kennz. 50004</p> <p>Ri-Kennz. 60004</p> <p>Ri-Kennz. 10007</p>	<p>1. Jugendrichter einschließlich Privatklagen, Vollstreckungsleitung in der JVA Bernau und der Rechtshilfen - ohne Bußgeldverfahren G - P</p> <p>2. Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfen G - Q</p> <p>3. Sachgruppe 3 Turnus 0</p> <p>4. Sachgruppe 4 Turnus 0</p> <p>5. Sachgruppe 5 Turnus 0</p> <p>6. Vollstreckungsleitung einschließlich Rechtshilfen Inn-Salzach-Klinikum Wasserburg</p> <p>7. Beschleunigte Verfahren im Rahmen einer Vorführung gem. § 128 StPO</p>	<p>Jugendrichter:</p> <p>1. RiAG w.a. Ri Magiera B.</p> <p>2. RiAG Bühl</p> <p>3. RiAG Knoblauch</p> <p>4. RiAG Hubert</p>
328	RiAG Fritz		Ermittlungsrichter:

	<p>(Ermittlungsrichter)</p> <p>Ri-Kennz.10015</p> <p>Ri-Kennz. 10015 (Erw) RiKennz. 50008 (Jug)</p>	<p>sowie in den Verfahren des § 127 b Abs. 2 StPO Eingang gerade Kalenderwochen *)</p> <p>8. Ermittlungsrichter in Verfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche Eingang gerade Kalenderwochen</p> <p>9. Richterliche Aufgaben nach dem PAG und sonstige Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG Eingang gerade Kalenderwochen</p> <p>10. Abschiebehafthsachen nach ausländerrechtlichen Vorschriften Eingang gerade Kalenderwochen</p> <p>11. Isolierte Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene</p> <p>12. Verfahren nach dem IRG, soweit der Amtsrichter für die Anhörung zuständig ist. Eingang gerade Kalenderwochen.</p> <p>13. Entscheidungen nach § 9 StrEG. Eingang gerade Kalenderwochen</p> <p>14. Entscheidungen über Maßnahmen im Sinne des § 121a StVollzG soweit diese zugleich mit der Entscheidung über die Unterbringung nach § 126a StPO an sich getroffen werden können. Eingang gerade Kalenderwochen</p>	<p>1. RiAG w.a.Ri Magiera B. 2. Siehe 3.10</p>
4	<p>RiAG,std.Vertr.Dir'inAG Kuchenbaur Ri-Kennz.70002</p> <p>Ri-Kennz. 50001</p> <p>Ri-Kennz. 50001 und 60005</p>	<p>1. Vorsitz des Jugendschöffengerichts einschließlich Rechtshilfen und Privatklagen N - Z</p> <p>2. Vorsitz des Jugendschöffenwahlausschusses und sonstige Jugendschöffenangelegenheiten, soweit nach dem GVG, JGG oder der Bay.Jug.Schöff.Bek. der Richter zuständig ist</p> <p>3. Jugendrichter einschl. Privatklagen, Vollstreckungsleitung in der JVA Bernau und der Rechtshilfen - ohne Bußgeldverfahren R – Z ohne Y</p> <p>4. Wiederaufnahmeverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit gemäß § 140 a Abs. 2 GVG vom Präsidium des OLG München dem Amtsgericht Rosenheim zugewiesen, ferner die Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheide der</p>	<p>1. RiAG Bühl 2. RiAG Fritz 3. RiAG w.a.Ri Magiera B.</p>

	<p>Ri-Kennz. 50001</p> <p>Ri-Kennz. 60005</p> <p>Ri.-Kennz 10009</p>	<p>Verwaltungsbehörde gegen Jugendliche und Heranwachsende</p> <p>5. Vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben nach § 34 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 JGG, soweit nicht die Zuständigkeit des Familiengerichts gegeben ist.</p> <p>6. Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfen R – Z</p> <p>7. Sachgruppen 3 und 5 Turnus 0</p>	
5	<p>RiAG Filipov Ri-Kennz. 10004</p> <p>Ri-Kennz. 20002</p> <p>Ri-Kennz. 10004</p> <p>Ri-Kennz. 20002</p>	<p>1. Sachgruppe 3 Turnus 8 (März 2024: Turnus 1)</p> <p>2. Sachgruppe 4 Turnus 8 (März 2024: Turnus 1)</p> <p>3. Sachgruppe 5 Turnus 8 (März 2024: Turnus 1)</p> <p>4. Wiederaufnahmeverfahren in Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, soweit gem. § 140 a Abs. 2 GVG vom Präsidium des OLG München dem AG Rosenheim zugewiesen, ferner die Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheide der Verwaltungsbehörden gegen Erwachsene</p>	<p>Endziffern 1-5</p> <p>1. Ri'inAG Dr. Oberländer</p> <p>2. Ri'inAG Dr Fries</p> <p>Endziffern 6-0</p> <p>1. Ri'inAG Dr. Fries</p> <p>2. Ri'inAG Dr Oberländer</p>
6	<p>Ri'inAG Hubert Ri-Kennz. 10012 und 20005 Ri-Kennz. 30001 und 40001</p> <p>Ri-Kennz. 10012</p>	<p>1. Sachgruppe 1 Turnus 1</p> <p>2. Sachgruppe 2 Turnus 1</p> <p>3. Sachgruppe 3 Turnus 0</p> <p>4. Sachgruppe 5 Turnus 1</p> <p>5. Verfahren § 148 Abs. 3 Markengesetz, § 57 Abs. 2 Geschmacksmustergesetz und § 142 a Abs. 7 Patentgesetz einschließlich Rechtshilfen und Privatklagen</p> <p>6. Wiederaufnahme in Schöffensachen gegen Erwachsene, soweit gem. § 140 a Abs. 2 GVG vom Präsidium des OLG München dem Amtsgericht Rosenheim zugewiesen</p>	<p>1. RiAG Knoblauch</p> <p>2. RiAG w.a.Ri. Magiera</p> <p>3. RiAG Bühl</p> <p>4. RiAG Fritz</p>

7	<p>RiAG Bühl Ri-Kennz. 50005</p> <p>Ri-Kennz. 60006</p> <p>Ri-Kennz. 70001</p> <p>Ri-Kennz. 10002 und 20009</p>	<p>1. Jugendrichter einschließl. Privatklagen, Vollstreckungsleitung in der JVA Bernau, der Rechtshilfen A - F</p> <p>2. Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfen A - F</p> <p>3. Vorsitz des Jugendschöffengerichts einschließlich Rechtshilfen und Privatklagen A – M</p> <p>4. Bestand SG 3 und 4</p>	<p>1. RiAG, std. Vertr. Dir'i nAG Kuchenbaur</p> <p>2. RiAG Fritz</p> <p>3. RiAG w.a.Ri Magiera B.</p>
8	<p>Ri'inAG Strieder (0,5)</p> <p>Ri-Kennz. 10014</p> <p>Ri-Kennz. 20003</p> <p>Ri-Kennz.10014</p>	<p>1. Sachgruppe 3 Turnus-8</p> <p>2. Sachgruppe 4 Turnus 8</p> <p>3. Sachgruppe 5 Turnus 8</p>	<p><u>10.06. – 16.06.24:</u> Endziffern 0-4: Ref. 9 Ri'inAG Dr. Fries</p> <p>Endziffer 5-9: Ref. 11: R'inAG Dr. Oberländer</p> <p><u>17.06. – 23.06.24:</u> Endziffer 0-4: Ref. 6 Ri'inAG Hubert</p> <p>Endziffer 5-9: Ref, 5 RiAG Filipov</p> <p><u>24.06.-30.06.24</u> Endziffer 0-4: Ref. 3 RiAG Friz</p> <p>Endziffer 5-9: Ref. 1 RiAG w.a.Ri. Magiera B.</p>
9	<p>Ri'inAG Dr. Fries (0,5)</p> <p>Ri-Kennz. 10011</p> <p>Ri-Kennz. 20011</p> <p>Ri-Kennz. 10011</p>	<p>1. Sachgruppe 3 Turnus 4</p> <p>2. Sachgruppe 4 Turnus 4</p> <p>3. Sachgruppe 5 Turnus 4</p>	<p>1. RiAG Filipov</p> <p>2. Ri'inAG Dr. Oberländer</p>
10	<p>Ri'inAG Gruber (0,5)</p> <p>Ri-Kennz. 10003</p> <p>Ri-Kennz. 20006, 20007</p> <p>Ri-Kennz. 10003</p>	<p>1. Sachgruppe 3 Turnus 4</p> <p>2. Sachgruppe 4 Turnus 4</p> <p>3. Sachgruppe 5 Turnus 4</p>	<p>Endziffern 1-5</p> <p>1. Ri'inAG Strieder</p> <p>2. Ri'inAG Vogel</p> <p>Endziffern 6-0</p> <p>1. Ri'inAG Vogel</p> <p>2. Ri'inAG Strieder</p>
11	<p>Ri'inAG Dr. Oberländer (0,5)</p> <p>Ri-Kennz. 10008</p> <p>Ri-Kennz: 20008</p>	<p>1. Sachgruppe 3 Turnus 4</p> <p>2. Sachgruppe 4</p>	<p>1. RiAG Filipov</p> <p>2. Ri'inAG Dr. Fries</p>

	Ri-Kennz: 10008	Turnus 4 3. Sachgruppe 5 Turnus 4	
12	N.N.	Referat ist aufgelöst	
13	Ri'inAG Vogel (0,5) Ri-Kennz.10013 Ri-Kennz. 20013 Ri-Kennz. 10013	1. Sachgruppe 3 Turnus 4 2. Sachgruppe 4 Turnus 4 3. Sachgruppe 5 Turnus 4	Endziffern 1-5 1. Ri'inAG Strieder 2. Ri'inAG Gruber Endziffern 6-0 1. Ri'inAG Gruber 2. Ri'inAG Strieder

5. Betreuungssachen

Abteilungsleitung:

RiAG Werner

Vertreter:

N. N.

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG Werner	<p>1. Betreuungssachen und zivilrechtliche Unterbringungssachen sowie Unterbringungssachen nach dem BayPsychKHG (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. Rechtshilfen</p> <p><u>für Gemeinden</u> 83024 Rosenheim, BRK Heim Küpferlingstraße in 83022 Rosenheim, Einrichtung des KJSW Aventinstr. 10/10a in 83022 Rosenheim, Kolbermoor, Rohrdorf, Bad Aibling, Großkarolinenfeld, Stephanskirchen</p> <p>2. Eilzuständigkeit für vorläufige Unterbringungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk und Anhörungen zu betreuungsgerichtlichen Eilmaßnahmen für Personen, die sich bereits im Inn-Salzach-Klinikum befinden, jew. Dienstag unter Berücksichtigung der Regelung nach GV 5.5.2</p>	<p>1. RiAG Pfaudler 2. Ri'inAG Bauer-Landes 3. Ri'inAG Biebl 4. RiAG Dr. Kiendl 5. Ri'inAG Lanzl 6. Ri'inAG Magiera U. 7. RiAG Kick</p>
2	Ri'inAG Biebl (0,5)	<p>1. Betreuungssachen und zivilrechtliche Unterbringungssachen sowie Unterbringungssachen nach dem BayPsychKHG (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. Rechtshilfen</p> <p><u>für Gemeinden</u> Bruckmühl, Feldkirchen-Westerham, Brannenburg,</p> <p>2. Eilzuständigkeit für vorläufige Betreuungs- und Unterbringungssachen für die Schön Kliniken Bad Aibling (Neurologische Klinik und Klinik Harthausen), die RoMed Bad Aibling sowie Rechtshilfen bzgl. dort befindlicher Betroffener.</p>	<p>1. Ri'inAG Magiera U. 2. RiAG Werner 3. Ri'inAG Lanzl 4. Ri'inAG Magiera U. 5. RiAG Pfaudler 6. RiAG Dr. Kiendl 7. RiAG Kick</p>
3	Ri'inAG Bauer-Landes (0,5)	<p>1. Betreuungssachen und zivilrechtliche Unterbringungssachen sowie Unterbringungssachen nach dem BayPsychKHG (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. Rechtshilfen</p> <p><u>für Gemeinden</u> Breitbrunn, Bad Endorf, Chiemsee, Eggstätt, Gollenshausen, Gstadt, Rimsting</p> <p>2. Eilzuständigkeit für vorläufige</p>	<p>1. Ri'inAG Magiera U. 2. RiAG Pfaudler 3. RiAG Dr. Kiendl 4. Ri'inAG Lanzl 5. RiAG Werner 6. Ri'inAG Biebl 7. RiAG Kick</p> <p>Vertretungsregelung siehe</p>

		<p>Betreuungs- und Unterbringungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk und Anhörungen zu betreuungsgerichtlichen Eilmaßnahmen für Personen, die sich bereits im Inn-Salzach-Klinikum befinden jew. Mittwoch unter Berücksichtigung der Regelung nach GV 5.5.2</p>	<p>Präsidiumsbeschluss vom 26.03.2024</p>
4	RiAG Pfaudler	<p>1. Betreuungssachen und zivilrechtliche Unterbringungssachen sowie Unterbringungssachen nach dem BayPsychKHG (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. Rechtshilfen</p> <p><u>für Gemeinden</u> Albaching, Amerang, Babensham, Edling, Eiselfing, Griesstätt, Pfaffing, Riederling, Rott a. Inn, Samerberg, Schonstett, Prutting, Vogtareuth, einschl. Schön Klinik Vogtareuth, jeweils insgesamt</p> <p>sowie <u>bezüglich nur der Buchstaben M-Z</u> (erster im Nachnamen) für die Gemeinden Soyen und Wasserburg einschl. RoMed Klinik Wasserburg und Verfahren deren Zuständigkeit sich alleine auf dem Aufenthalt des Betroffenen im ISK Wasserburg begründet.</p> <p>2. Eilzuständigkeit für vorläufige Unterbringungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk und Anhörungen zu betreuungsgerichtlichen Eilmaßnahmen für Personen, die sich bereits im Inn-Salzach-Klinikum befinden jew. Montag unter Berücksichtigung der Regelung nach GV 5.5.2</p> <p>3. Zuständigkeit für nach § 121a StVollZG auf die Amtsgerichte übertragene Verfahren mit dem Gegenstand der Entscheidung über den Entzug der Fortbewegungsfreiheit betreffend erwachsene Personen im Strafvollzug, Maßregelvollzug oder in Sicherungsverwahrung, welche sich im Bezirksklinikum Wasserburg mit Forensik aufhalten für Buchstaben M-Z (erster Buchstabe im Nachnamen). Weitere Maßnahmen Forensik siehe nun GV 5.5.3</p>	<p>1. RiAG Werner 2. RiAG Dr. Kiendl 3. RiAG Magiera U. 4. RiAG Biebl 5. RiAG Bauer-Landes 6. RiAG Lanzl 7. RiAG Kick</p> <p>Zu GA Ziffer 5.4.3 ist 1. Vertreter RiAG Dr. Kiendl</p>

5	Ri'inAG Lanzl	<p>1. Betreuungssachen und zivilrechtliche Unterbringungssachen sowie Unterbringungssachen nach dem BayPsychKHG (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. Rechtshilfen</p> <p><u>für Gemeinden</u> Aschau, Bernau, Frasdorf, Halfing, Höslwang, Schechen, Tuntenhausen, Neubauern, Prien a. Chiemsee, Bad Feilnbach, Raubling, Söchtenau, und St. Martin Caritas- Heim Erlenastr.2 in Rosenheim</p> <p>2. Eilzuständigkeit für vorläufige Unterbringungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk und Anhörungen zu betreuungsgerichtlichen Eilmaßnahmen für Personen, die sich bereits im Inn-Salzach-Klinikum befinden im Turnus wöchentlich in fünf Schritten wechselnd zunächst Montag, dann Dienstag, nachfolgend Mittwoch, Donnerstag, sodann eine Woche nicht, beginnend mit dem Montag in der 40. KW 2021 (04.10.2021)</p> <p>3. Zuständigkeit für nach § 121a StVollZG auf die Amtsgerichte übertragene Verfahren mit dem Gegenstand der Entscheidung über Zwangsbehandlungen mit Begleitmaßnahmen betreffend erwachsene Personen im Strafvollzug, Maßregelvollzug oder in Sicherungsverwahrung, welche sich im Bezirksklinikum Wasserburg mit Forensik aufhalten.</p>	<p>1. RiAG Dr. Kiendl 2. Ri'inAG Magiera U. 3. RiAG Pfaudler 4. Ri'inAG Bauer-Landes 5. Ri'inAG Biebl 6. RiAG Werner 7. RiAG Kick</p>
6	RiAG Dr. Kiendl (0,75)	<p>1. Betreuungssachen und Unterbringung betreuter Personen sowie Unterbringungssachen nach dem BayPsychKHG (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. Rechtshilfen</p> <p><u>für Gemeinden</u> Nußdorf, Kiefersfelden, Oberaudorf, Flintsbach, Ramerberg jeweils insgesamt</p> <p>sowie <u>bezüglich nur der Buchstaben A-L</u> (erster Buchstabe im Nachnamen) für die Gemeinden Soyen und Wasserburg einschl. RoMed Klinik Wasserburg und Verfahren, deren Zuständigkeit sich alleine auf dem Aufenthalt des Betroffenen im ISK Wasserburg begründet</p> <p>2. Eilzuständigkeit für vorläufige Unterbringungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk und nachträgliche Anhörungen zu betreuungsgerichtlichen</p>	<p>1. Ri'inAG Lanzl 2. Ri'inAG Biebl 3. Ri'inAG Bauer-Landes 4. RiAG Werner 5. Ri'inAG Magiera U. 6. RiAG Pfaudler 7. RiAG Kick</p> <p>Zu GA Ziff. 5.6.3 ist 1. Vertreter RiAG Pfaudler</p>

		<p>Eilmaßnahmen für Personen, die sich bereits im Inn-Salzach-Klinikum befinden jeweils Donnerstag unter Berücksichtigung der Regelung nach GV 5.5.2</p> <p>3. Zuständigkeit für nach § 121a StVollZG auf die Amtsgerichte übertragene Verfahren mit dem Gegenstand der Entscheidung über den Entzug der Fortbewegungsfreiheit betreffend erwachsene Personen im Strafvollzug, Maßregelvollzug oder in Sicherungsverwahrung, welche sich im Bezirksklinikum Wasserburg mit Forensik aufhalten für Buchstaben A-L (erster Buchstabe im Nachnamen). Weitere Maßnahmen Forensik siehe nun GV 5.5.3</p>	
7	Ri'inAG Magiera U. (0,5)	<p>1. Betreuungssachen und zivilrechtliche Unterbringungssachen sowie Unterbringungssachen nach dem BayPSychKHG (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. Rechtshilfen</p> <p><u>für Gemeinden</u> 83026 Rosenheim, 83022 Rosenheim mit Ausnahme der Referat 1 zugewiesenen Einrichtungen (BRK-Heim Küberlingstraße, KJSW Aventinstr.10/10a) und der Referat 5 zugewiesenen Einrichtung (St. Martin Caritas Heim Erlenastr.2)</p> <p>2. Eilzuständigkeit für Betreuungs- und Unterbringungssachen für die RoMed-Klinik Rosenheim sowie Rechtshilfen bezüglich dort befindlicher Betroffener</p>	<p>1. Ri'inAG Biebl 2. Ri'inAG Lanzl 3. RiAG Werner 4. RiAG Pfaudler 5. RiAG Dr. Kiendl 6. Ri'inAG Bauer-Landes 7. RiAG Kick</p>
ISK Freitag		<p>Der jeweils zuständige Bereitschaftsrichter nimmt jeweils freitags die Eilzuständigkeit für vorläufige Unterbringungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk und Anhörungen zu betreuungsgerichtlichen Eilmaßnahmen für Personen, die sich bereits im Inn-Salzach-Klinikum befinden wahr.</p>	

6. Nachlasssachen

Abteilungsleitung:
Vertreter:

N. N.
RiAG, std. Vertr. Dir'inAG Kuchenbaur

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	Ri'inAG Luger (0,25)	Richterliche Geschäfte in Nachlasssachen für den gesamten Gerichtsbezirk einschl. der Rechtshilfen A – K	1. Ri'inAG Höflinger 2. RiAG w.a.Ri. Teubner 3. RiAG Tillmann
2	Ri'inAG Höflinger (0,25)	Richterliche Geschäfte in Nachlasssachen für den gesamten Gerichtsbezirk einschl. der Rechtshilfen L – Z	1. Ri'inAG Luger 2. RiAG Tillmann 3. RiAG w.a.Ri. Teubner

7. Familiensachen, Lebenspartnerschaftssachen, Adoptionsachen

Abteilungsleitung: RiAG Eitzinger
Vertreter: RiAG w.a.Ri. Teubner

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	Ri'inAG Herrmann RiKennz. 10001	<ol style="list-style-type: none"> 1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 4 2. Rechtshilfen Turnus 1 	<ol style="list-style-type: none"> 1. RiAG Schneider 2. RiAG Vordermayer 3. Ri'inAG Dr. Huber 4. Ri'inAG Dombrowski 5. RiAG Eitzinger 6. Ri'inAG Köstner
2	Ri'inAG Dr. Huber (0,5) RiKennz. 10002	<ol style="list-style-type: none"> 1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus-2, Rechtshilfen Turnus 2 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ri'inAG Köstner 2. Ri'inAG Dombrowski 3. RiAG Eitzinger 4. RiAG Vordermayer 5. Ri'inAG Herrmann 6. RiAG Schneider
3	RiAG Vordermayer RiKennz. 10003	<ol style="list-style-type: none"> 1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 4 2. Rechtshilfen Turnus 1 	<ol style="list-style-type: none"> 1. RiAG Eitzinger 2. Ri'inAG Herrmann 3. RiAG Schneider 4. Ri'inAG Köstner 5. Ri'inAG Dr. Huber 6. Ri'inAG Dombrowski
4	Ri'inAG Dombrowski RiKennz. 10004	<ol style="list-style-type: none"> 1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 4, 2. Rechtshilfen Turnus 1 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ri'inAG Köstner (Endziffern 0--4) Ri'inAG Dr. Huber (Endziffern 5—9) 2. Ri'inAG Köstner (Endziffer 5 – 9) Ri'inAG Dr. Huber (Endziffer 0-4) 3. RiAG Schneider 4. RiAG Eitzinger 5. RiAG Vordermayer 6. Ri'inAG Herrmann

5	RiAG Schneider RiKennz. 10005	<ol style="list-style-type: none"> 1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 2 2. Rechtshilfen Turnus 1 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ri'inAG Herrmann 2. RiAG Eitzinger 3. Ri'inAG Köstner 4. Ri'inAG Dr. Huber 5. Ri'inAG Dombrowski 6. RiAG Vordermayer
6	N.N.	Referat ist aufgelöst	
7	RiAG Eitzinger RiKennz. 10007	<ol style="list-style-type: none"> 1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 4 Ab 01.08.2023: jeden 5. Turnus: Turnus 2, beginnend mit dem 2. Durchlauf 2. Rechtshilfen Turnus 1 	<ol style="list-style-type: none"> 1. RiAG Vordermayer 2. RiAG Schneider 3. Ri'inAG Herrmann 4. Ri'inAG Dombrowski 5. Ri'inAG Köstner 6. Ri'inAG Dr. Huber
8	Ri'inAG Köstner (0,5) RiKennz. 10008	<ol style="list-style-type: none"> 1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 1 2. Rechtshilfen Turnus 1 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ri'inAG Dr. Huber 2. Ri'inAG Dombrowski 3. RiAG Vordermayer 4. Ri'inAG Herrmann 5. RiAG Schneider 6. RiAG Eitzinger

8. Grundbuchsachen

Abteilungsleitung: N. N.
Vertreter: RiAG std.Vertr.Dir'inAG Kuchenbaur

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG Werner	<ol style="list-style-type: none">1. Richterliche Geschäfte in Grundbuchsachen einschließlich Erteilung der Unschädlichkeitszeugnisse2. Ersetzung der Zustimmung im Zusammenhang mit Grundbucheintragungen	N. N.

9. Güterrichter

Die Gutschrift entsprechend A.5 erfolgt bei GA 9.1 und 9.3 über den Turnus der Zivilsachen, bei GA streichen 9.4 und 9.5 über den Turnus der Familiensachen. Bei GA 9.2 erfolgt keine Gutschrift.

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG w.a.Ri. Teubner		1. Ri'inAG Luger 2. RiAG Bühl
2	RiAG Bühl		1. RiAG w.a.Ri. Teubner 2. Ri'inAG Luger
3	RiAG Schneider		1. Ri'inAG Herrmann 2. RiAG Eitzinger
4	RiAG Eitzinger		1. RiAG Schneider 2. Ri'inAG Herrmann
5	Ri'inAG Herrmann		1. RiAG Eitzinger 2. RiAG Schneider
6	Ri'inAG Luger		1. RiAG w.a.Ri. Teubner 2. RiAG Bühl

10. Bereitschaftsrichter

Der Bereitschaftsdienst gemäß der Einteilung in Anlage A2 wird von folgenden Richter/innen wahrgenommen:

Ref.	Richter/in	AKA
1	RiAG Kick	1,0
2	Ri'inAG Köstner	0,5
3	RiAG Dr. Kiendl	0,25
4	Ri'inAG Lanzl	0,25
5	RiAG Tillmann	0,25
6	RiAG Bachmayr	0,25